

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Komplettverträge

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die Lieferung und Montage von Produkten (Komplettverträge) zwischen der Schatteria GmbH („**SCHATTERIA**“, „**wir**“) und ihren Kunden („**Besteller**“, „**Sie**“).
- (2) Diese AGB gelten sowohl für Verträge mit Unternehmern als auch für Verträge mit Verbrauchern. **Unternehmer** ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- (3) Sofern einzelne der nachfolgenden Bestimmungen nur für Unternehmer oder nur für Verbraucher gelten, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Klauseln ohne einen solchen Hinweis gelten für Unternehmer und Verbraucher.
- (4) Abweichende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht. Es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Vertragsschluss

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, kommt der Vertrag zustande, wenn der Besteller das Angebot von SCHATTERIA annimmt.
- (2) Etwaige dem Besteller übergebene Kataloge, Prospekte, Abbildungen und ähnliche Materialien werden nur Vertragsbestandteil, soweit auf diese in den Vertragsunterlagen ausdrücklich Bezug genommen wird.

3. Leistungen

- (1) Einzelheiten zu den geschuldeten Leistungen ergeben sich aus unserem Angebot und den nachfolgenden Vorschriften.
- (2) **Montageleistungen** umfassen den fachgerechten Aufbau des Produkts sowie ggf. die Befestigung an vorhandenen Bauwerken. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst die Montage nicht die Änderung vorhandener Bauwerke und Grundstücke, insbesondere nicht
 - Maurerarbeiten wie den Abbruch von Wänden oder Wandteilen und die Herstellung von Mauerwerk;
 - Dachdeckerarbeiten wie den Anschluss von Dachkonstruktionen an bestehende Bedachungen einschließlich Dachrinnen und Fallrohre;
 - Tiefbauarbeiten wie der Zuschnitt und das Verlegen von Terrassenböden;
 - Elektrikerarbeiten wie das Verlegen von Stromleitungen;
 - Garten- und Landschaftsbauarbeiten.
- (3) **Planungsleistungen** umfassen die individuelle Produktkonfiguration nach Kundenspezifikation. Das Produkt wird individuell durch unsere Zulieferer gefertigt. Falls erforderlich, erstellen wir ein Aufmaß an der vom Besteller angegebenen Montagestelle.
- (4) Nach ausdrücklicher Vereinbarung übernimmt SCHATTERIA die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Produkts sowie erforderlichenfalls die Erstellung des Bauantrags (**Genehmigungsservice**). Sofern der Genehmigungsservice nicht in Anspruch genommen wird, ist der Besteller selbst für die rechtzeitige Einholung erforderlicher Genehmigungen einschließlich der Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit verantwortlich.
- (5) SCHATTERIA ist berechtigt, Leistungen durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

4. Hinweise zur Produktbeschaffenheit

- (1) Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Gewährleistungsansprüche weisen wir darauf hin, dass bei Markisentüchern produktionsbedingte Farbabweichungen, Musterversatz an Nahtstellen, Faltenbildung, Durchhang im aufgespannten Zustand sowie Abweichungen von Maßangaben nicht zu 100% vermeidbar und deshalb zu einem gewissen Grad handelsüblich sind.
- (2) Für eine möglichst lange Lebensdauer unserer Produkte sind die Pflegeanweisungen zu beachten.
- (3) Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Gewährleistungsansprüche weisen wir darauf hin, dass eine fachgerechte Befestigung unserer Produkte regelmäßig mit Eingriffen in die vorhandene Bausubstanz verbunden ist, etwa in Form von Bohrlöchern, Kabelkanälen oder Aushüben für erforderliche Fundamente. Insbesondere bei alter oder minderwertiger Bausubstanz können die Spuren derartiger Eingriffe zwar kaschiert werden, dennoch können dabei sichtbare Spuren verbleiben.

5. Kostenvoranschlag

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind erteilte Kostenvoranschläge unverbindlich.
- (2) Wenn eine Überschreitung der im unverbindlichen Kostenvoranschlag kalkulierten Vergütung um 15 % zu erwarten ist, wird der Besteller hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Bei der Berechnung der Überschreitung bleiben solche Mehrkosten unberücksichtigt, die der Risikosphäre des Bestellers zuzurechnen sind. Dies betrifft insbesondere solche Mehrkosten, die durch eine Verletzung von Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten oder durch nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers verursacht wurden.
- (3) Bei einer Überschreitung gem. Abs. 2 steht dem Besteller ein Kündigungsrecht zu. Sofern der Besteller wegen der Überschreitung kündigt, steht SCHATTERIA nur ein Anspruch auf Teilvergütung und Auslagenersatz gem. § 645 Abs. 1 BGB zu. Mit der Teilvergütung ist die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zu vergüten. Mit dem Auslagenersatz sind die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu ersetzen. Dies schließt insbesondere die entstandenen Kosten für die Herstellung individuell nach Kundenspezifikation angefertigter Bauteile ein.

6. Mitwirkung bei Aufmaß und Montage

- (1) Sofern die Erstellung eines Aufmaßes und/oder die Montage des Produkts beim Besteller vereinbart ist, sind wir nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihre Mitwirkung angewiesen:
- (2) Angaben des Bestellers zur Montagestelle, z. B. zu Maßen, Anschlüssen, Bausubstanz und Untergrund müssen korrekt sein. Sofern dem Besteller keine sicheren Angaben möglich sind, ist dies anzugeben. Der Besteller hat vor der Montage aufzuklären, welche Strom- und sonstigen Versorgungsleitungen im Montagebereich verlaufen und das Montageteam entsprechend zu instruieren.
- (3) Nach dem Aufmaßtermin vorgenommene bauliche Änderungen an der Montagestelle können zu Komplikationen und Mehrkosten bei der Montage führen. Bauliche Änderungen sollten daher vermieden oder erforderlichenfalls mit SCHATTERIA abgestimmt werden.
- (4) Der Besteller hat dem Montageteam für den Aufmaß- und Montagetermin Zugang zur Montagestelle zu gewähren. Dies schließt die Zuweisung eines geeigneten, möglichst nahe an der Montagestelle gelegenen Parkplatzes für das Montagefahrzeug (Länge: bis zu 7,40m) ein. Am Montagetermin muss darüber hinaus eine Stromversorgung und der Zugang zu einer Wasserversorgung gewährleistet sein. Je nach Produkt und Montagesituation können weitere Mitwirkungshandlungen erforderlich sein, wie z. B. die Sicherstellung der Zugänglichkeit für Baufahrzeuge (z. B. Minibagger, Kran, Hebebühnen), die Absperrung öffentlicher Verkehrsflächen oder die Erlaubnis für die Inanspruchnahme fremder Grundstücke. SCHATTERIA wird den Besteller mit Übersendung des Aufmaßes oder bei Vereinbarung des Montagetermins darüber informieren, ob und in welchem Umfang derartige Mitwirkungshandlungen erforderlich sind.
- (5) Der Besteller hat sicherzustellen, dass die bauseitigen Voraussetzungen der Montage gegeben sind. Dazu zählt insbesondere, dass die Montage nicht durch parallel stattfindende anderweitige Bauarbeiten behindert wird und die Montagestelle nach Möglichkeit frei von Hindernissen und sonstigen Gefahrenquellen ist.
- (6) Wenn sich die Ausführung der Leistung dadurch verzögert, dass der Besteller durch Unterlassen einer Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug gerät, hat der Besteller SCHATTERIA für den Zeitraum des Annahmeverzugs die üblichen Lagerkosten für die Lagerung des montagefertigen Produkts zu erstatten. Etwaige sonstige Ansprüche wegen Annahmeverzugs bleiben vorbehalten.
- (7) Sofern die Erstellung eines Aufmaßes vereinbart ist, kann die Leistungsfrist nur dann eingehalten werden, wenn der Besteller die rechtzeitige Durchführung des Aufmaßtermins ermöglicht. SCHATTERIA wird dem Besteller drei Terminvorschläge innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums für den Aufmaßtermin unterbreiten.

7. Leistungsfristen

- (1) Angaben von Leistungsfristen (Fertigstellungs- oder Lieferfristen) im Angebot und sonstigen Vertragsunterlagen sind unverbindlich, sofern dies durch Ausdrücke wie „ungefähr“, „ca.“, „voraussichtlich“ u. ä. kenntlich gemacht ist.
- (2) Nach Ablauf einer unverbindlichen Leistungsfrist steht SCHATTERIA die in Absatz 3 genannte Nachfrist zu, innerhalb der die Leistung erbracht werden kann. Sofern die Nachfrist überschritten wird, kann der Besteller SCHATTERIA auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Nachfrist
 - 6 Wochen bei der Lieferung und Montage individuell nach Kundenspezifikation gefertigter Terrassen, Überdachungen, Wintergärten sowie Markisen und sonstigen Beschattungselementen;
 - 3 Wochen bei der Lieferung und Montage sonstiger Produkte.

8. Direktlieferung zur Montagestelle

- (1) Sofern eine Montage vereinbart ist, erfolgt die Lieferung in der Regel am Montagetermin durch unser Montageteam. In Einzelfällen kann es jedoch sein, dass einzelne Elemente vorab per Spedition direkt an die Montagestelle geliefert werden. In diesen Fällen werden wir uns zur Abklärung des Liefertermins und der sonstigen Umstände der Lieferung vorab mit Ihnen in Verbindung setzen.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Speditionslieferungen „bis Bordsteinkante“. D. h. das Speditionsfahrzeug (LKW bis 40 Tonnen) wird, so nah wie dies über öffentliche Verkehrswege möglich ist, an die Montagestelle heranfahren und abladen. Für eine etwaige weitergehende Verbringung zur Verwendungsstelle ist der Besteller verantwortlich.
- (3) Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass Speditionslieferungen am Liefertermin durch eine empfangsbevollmächtigte Person angenommen werden können. Der Besteller hat für eine sichere sowie regen- und nässegeschützte Aufbewahrung bis zum Montagetermin zu sorgen. Sofern dies seitens des Bestellers nicht gewährleistet werden kann, ist SCHATTERIA hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Kleinere Lieferungen erfolgen per Paketdienst.

9. Termine

- (1) Die Vereinbarung von verbindlichen Terminen für Aufmaß, Lieferung und Montage erfolgt grundsätzlich in Textform (z. B. per E-Mail). Sofern eine Vereinbarung ausnahmsweise mündlich erfolgt, erhalten Sie unverzüglich eine Bestätigung des vereinbarten Termins in Textform. Wenn Sie keine Bestätigung erhalten, obwohl Sie der Ansicht sind, einen verbindlichen Termin vereinbart zu haben, bitten wir Sie, uns zur Vermeidung von Missverständnissen zu kontaktieren.
- (2) Die Stornierung eines Termins soll in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen. Sofern eine Stornierung mündlich erfolgt, erhalten Sie unverzüglich eine Bestätigung der Stornierung in Textform. Wenn Sie keine Bestätigung erhalten, obwohl Sie der Ansicht sind, einen Termin storniert zu haben, bitten wir Sie, uns zur Vermeidung von Missverständnissen zu kontaktieren.
- (3) Die Verschiebung eines Montagetermins aufgrund von vorhergesagten hinderlichen Wetterbindungen (Schneefall, Starkregen, Gewitter, Starkwind und Stürme mit Windgeschwindigkeiten ab Windstärke 4 (Windstärkentabelle nach

Beaufort), Temperaturen von unter 0°C, Bodenfrost) kann einen Verzug von SCHATTERIA nicht begründen. Dies gilt jedoch nur, wenn SCHATTERIA dem Besteller unverzüglich nach Wegfall der hinderlichen Wetterbedingungen drei alternative Montagetermine innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen ab Wegfall der hinderlichen Wetterbedingungen anbietet.

10. Höhere Gewalt

- (1) Sofern die Leistungserbringung durch höhere Gewalt behindert wird, verlängert sich die Leistungsfrist einschließlich einer Nachfrist gem. Ziffer 7 Abs. (2) und (3) um den Zeitraum bzw. die Zeiträume, in denen SCHATTERIA ohne eigenes Verschulden durch höhere Gewalt an der Vorname von Leistungshandlungen gehindert ist. SCHATTERIA wird den Besteller unverzüglich über Grund, Beginn und Ende der Hinderung informieren. Die Verlängerung der Leistungsfrist ist auf insgesamt maximal zwei Wochen begrenzt.
- (2) Höhere Gewalt im Sinne von Abs. 1 ist jedes außerhalb des Einflussbereichs von SCHATTERIA liegendes Ereignis, durch welches SCHATTERIA ohne eigenes Verschulden an der Erbringung von Leistungshandlungen gehindert ist, wie z. B. Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und unrechtmäßige Aussperrungen sowie Betriebsstörungen durch Personalausfall und behördliche Verfügungen aufgrund von Pandemien und Epidemien (z. B. Covid-19). Lieferverzögerungen von Vorlieferanten gelten ebenfalls als höhere Gewalt, sofern diese beim Vorlieferanten durch die in Satz 1 bezeichneten Ereignisse ohne Verschulden des Vorlieferanten verursacht wurden.

11. Selbstbelieferungsvorbehalt

SCHATTERIA ist zum Rücktritt berechtigt, wenn das bestellte Produkt trotz ordnungsgemäßer Bestellung durch SCHATTERIA beim Hersteller/Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig geliefert wurde (Selbstbelieferung). Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn SCHATTERIA den Besteller unverzüglich über die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung informiert und diese nicht zu vertreten hat. Bereits geleistete Zahlungen des Bestellers werden im Falle des Rücktritts unverzüglich erstattet.

12. Abnahme, Gefahrtragung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Sofern eine Montage stattfindet, erfolgt die Abnahme unter beiderseitiger Anwesenheit der Parteien am Montagetermin. Hierfür muss der Besteller selbst oder ein für die Abnahme ermächtigter Vertreter im Anschluss an die Montage an der Montagestelle zugegen sein.
- (2) Sofern die Abnahme nicht am Montagetermin durchgeführt wird, gilt das Werk als abgenommen, wenn SCHATTERIA dem Besteller nach Vollendung der Montage eine angemessene Frist zur Abnahme setzt und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (fiktive Abnahme).
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel oder geringfügiger ausstehender Restarbeiten kann die Abnahme nicht verweigert werden. Jedoch kann bis zur Beseitigung von Mängeln bzw. Fertigstellung von Restarbeiten die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigert werden.
- (4) SCHATTERIA ist berechtigt, für in sich abgeschlossene und eigenständig funktionsfähige Teilleistungen die Durchführung von Teilabnahmen zu verlangen.
- (5) Verweigert der Besteller bei Verträgen über die Herstellung oder den Umbau eines Bauwerks (650a BGB) die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er gem. § 650g BGB auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken.
- (6) SCHATTERIA trägt die Gefahr einer zufälligen Zerstörung oder Verschlechterung des Werks bis zur Abnahme. Die Gefahr geht jedoch bereits mit Fertigstellung des Werks am vereinbarten Montagetermin auf den Besteller über, wenn die Abnahme am vereinbarten Montagetermin aus Gründen unterbleibt, die der Besteller zu vertreten hat. Satz 2 gilt nicht, wenn das Werk mangelhaft ist und der Besteller die Abnahme deshalb hätte verweigern können.

13. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus dem Vertragsverhältnis zustehender Ansprüche vor.

14. Rechte des Bestellers bei Mängeln

Die Rechte des Bestellers bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Geltung der nachfolgenden ergänzenden und/oder abweichenden Regelungen:

- (1) Für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz gilt die Haftungsbeschränkung in Ziffer 15.

Wenn der Besteller Unternehmer ist, gilt außerdem:

- (2) Das Recht des Bestellers auf Selbstvornahme der Mangelbeseitigung gem. § 637 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Nacherfüllungsansprüchen steht SCHATTERIA die Wahl der Art der Nacherfüllung zu.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht für
 - Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - Bauwerke;
 - Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht.
- (5) Die gesetzlichen Verjährungsfristen für etwaige Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.
- (6) Die Abtretung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen.

15. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Schatteria GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen ist auf Fälle grob fahrlässig oder vorsätzlich begangener Pflichtverletzungen beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für:

- a) Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen;
- b) Pflichtverletzungen, die eine Pflicht betreffen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflicht), in diesen Fällen ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, sofern nicht gleichzeitig die Voraussetzungen der Buchstaben a) oder c) vorliegen;
- c) die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz, aus einer Garantie oder einem übernommenen Beschaffungsrisiko oder wegen arglistiger Täuschung.

16. Kündigung

Das Recht zur Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Geltung der nachfolgenden ergänzenden und/oder abweichenden Regelungen.

- (1) Für Kündigungen gilt die Textform. Bei Verträgen über die Herstellung oder den Umbau eines Bauwerks (§ 650a BGB) gilt für Kündigungen die Schriftform.
- (2) Kündigt der Besteller nach § 648 BGB, ohne dass SCHATTERIA dies zu vertreten hat, stehen SCHATTERIA die in § 648 BGB geregelten Ansprüche zu.
- (3) Statt der sich aus § 648 BGB ergebenden Ansprüche kann SCHATTERIA mindestens einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % der Vergütung beanspruchen. Diese Mindestpauschale erhöht sich um
 - a) weitere 10 % der Vergütung, wenn die Kündigung nach Durchführung eines Aufmaßtermins erfolgt;
 - b) weitere 65 % der Vergütung, wenn die Kündigung nach Bestellung des Produkts beim Zulieferer erfolgt.
 - c) Bei Kündigung nach der vollständigen Montage des Produkts berechnen wir 100 % der Vergütung.Der Pauschalbetrag kann nicht beansprucht werden, wenn der Besteller nachweist, dass der SCHATTERIA nach § 648 BGB zustehende Betrag wesentlich niedriger ist als der jeweilige Pauschalbetrag.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Besteller den Genehmigungsservice in Anspruch nimmt.
- (5) Wenn der Besteller den Genehmigungsservice in Anspruch nimmt und der Antrag auf Genehmigung abgelehnt wird, kann SCHATTERIA maximal die für den Genehmigungsservice vereinbarte Vergütung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller SCHATTERIA ausdrücklich anweist, bereits vor der Bescheidung des Genehmigungsantrags die Herstellung des Produkts in Auftrag zu geben und/oder das Produkt zu montieren.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Wenn der Besteller Unternehmer ist, gilt außerdem:

- (2) Wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Dresden.